

von Kerstin Tiedtke

Vorneweg: Mit diesem Beitrag zur oben genannten Fragestellung, ergreife ich Partei für die nach Paragraph 63 des Strafgesetzbuches Verurteilten, deren Schicksal, wann immer ich in der Vergangenheit beruflich bedingt mit ihnen zu tun hatte, große Betroffenheit in mir ausgelöst hat. Viele Menschenrechtsverletzungen wurden mir persönlich berichtet. Und ich hatte Gelegenheit einen Eindruck davon zu bekommen, in welcher Weise eine Verletzung der Würde durch den Vollzug stattfindet. Eigene Psychiatrieerfahrung erleichtert dabei die Identifikation mit den Betroffenen, wie auch die Einordnung dessen, was mir von im Maßregelvollzug Untergebrachten berichtet wurde. Diese eigenen Erfahrungen fließen mit in die Beantwortung der Frage ein, ob der Maßregelvollzug die Menschenwürde verletzt, was meiner eigenen Erfahrung nach zu urteilen, schon durch einen erzwungenen Psychiatrieaufenthalt geschieht, der einen weit geringeren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt als der Maßregelvollzug.

1. Zum Begriff der Menschenwürde

Grundgesetz Artikel 1, Abs. 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die Menschenwürde ist unantastbar und steht an oberster Stelle. Sie besagt, dass jeder Mensch einen inhärenten, unveräußerlichen Wert besitzt, der nicht geschmälert werden darf. Näher definiert wird dieser Begriff der Menschenwürde jedoch durch das Grundgesetz nicht.

Das Bundesverfassungsgericht wiederum definiert die Menschenwürde anhand der sogenannten Objektformel: Der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht und damit keiner Behandlung ausgesetzt werden, die die Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. (vgl. BVerfGE 1, 97; BVerfGE 27, 1; BVerfGE 30, 1; BVerfGE 72, 105)

Es bräuchte eine genaue Erörterung dessen, was genau die Menschenwürde auszeichnet, bzw. worin diese Subjektqualität besteht, um eine valide Antwort auf die Frage geben zu können, wodurch und in welchem Umfang diese durch den Maßregelvollzug verletzt werden kann. Solange der Begriff der Menschenwürde nicht mit Inhalt gefüllt ist, bleibt der Interpretationsspielraum groß, worin eine Verletzung der Menschenwürde besteht.

Da ein jeder - wie vom Grundgesetz unterstellt - aufgrund seines Menschseins über diesen inhärenten, unveräußerlichen

Wert verfügt, gehe ich davon aus, dass ein jeder ein verallgemeinerbares Wissen darüber mitbringt, worin dieser besteht und wodurch dieser verletzt werden kann, wobei kulturell vermittelte Vorstellungen dieses Wissen nicht unberührt lassen dürften. Gleichzeitig ist es in gewissem Sinne, wenn von Subjektqualität die Rede ist, dem Subjekt überlassen, darüber zu bestimmen, worin seine Qualität besteht und wann diese prinzipiell in Frage gestellt ist.

Die vollumfängliche Einschränkung der Freiheit durch staatliches Handeln, wie es durch den Maßregelvollzug in einer Institution geschieht, die alle Merkmale einer totalen Institution nach Goffman (Asyle 1961) aufweist, bei der sämtliche Lebensbereiche der staatlichen Kontrolle unterstellt sind und Ärzte und Pfleger in ihrer Funktion als Wächter quasi zu Erfüllungsgehilfen des Staates werden, kommt der Objektivierung des seiner Handlungsfreiheit beraubten Subjektes sehr nahe. Um zu prüfen, ob das Kriterium der Verletzung der Menschenwürde erfüllt ist, ziehe ich somit die „Objektformel“ heran. Darüber hinaus fasse ich den Begriff der Menschenwürde etwas weiter, eher im Sinne dessen, was man landläufig unter „Würde“ und vor allem „Entwürdigung“ versteht.

2. UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 1, GG im Widerspruch zu §§ 20,21, und §§63,64, StGB

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention als unmittelbar anwendbares Recht im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, genau diese Anerkennung der nicht näher definierten Menschenwürde auch in ihrer Rechtsprechung und Gesetzgebung gegenüber Behinderten zu wahren. Hiermit hat sie sich in einen, schon seit Bestehen der Verfassung gegebenen, nun noch eklatanter hervortretenden Widerspruch zu ihrer eigenen Gesetzgebung begeben, wie er durch die Fortexistenz der Psychisch-Kranken-Gesetze der einzelnen Bundesländer (welche die Unterbringung „psychisch Kranker“ im Falle von unterstellter Selbst- oder Fremdgefährdung regeln) als auch durch die §§20,21 und §§63,64 des Strafgesetzbuches als besondere Gesetze für eine bestimmte, durch eine psychiatrische Diagnose gekennzeichnete Personengruppe zum Ausdruck kommt.

Nach §20 StGB wird einem Menschen, der eine Straftat be-

gangen hat, Schuldunfähigkeit unterstellt, da er zum Tatzeitpunkt nicht im Vollbesitz seiner geistigen, psychischen und wie auch immer Kräfte sei. Dazu wird eine psychiatrische Diagnose bemüht, welche die Einsicht- und Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt abspricht, um mit §21 StGB strafmildernde Umstände zu ermöglichen, bzw. „therapeutische“ Maßnahmen anstelle eines Strafvollzugs anzuordnen, den so genannten Maßregelvollzug.

Der Maßregelvollzug selbst wird durch die §§63,64 geregelt. §63 findet Anwendung bei „Schuldunfähigkeit“ in Verbindung mit einer psychiatrischen Diagnose, §64, wenn die Tat unter Einnahme psychoaktiver Substanzen erfolgt ist oder eine Suchtkrankheit vorliegen soll, die zum Begehen der Tat geführt hat, was die maximal auf zwei Jahre begrenzten Unterbringung in einer Entzugsanstalt zur Folge hat.

Ich konzentriere mich im Folgenden auf die nach §63 Verurteilten, denn hier gibt es anders als bei §64 keine Obergrenze für die Dauer des Freiheitsentzugs. Zudem greifen durch die psychiatrischen Diagnosen, die §63 zur Anwendung bringen, mehr noch als bei §64, die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

§63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden ange richtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Dabei ist es unnötig, die UN-Behindertenrechtskonvention zu bemühen, um die Unzulässigkeit dieser Sonderbehandlung festzustellen. Auch wenn es erst die psychiatrische Diagnose sein mag, die diesen Menschen als "Behinderten" kennzeichnet und ihm damit die besonderen "Schutzrechte" des Behinderten nach UN-Behindertenrechtskonvention zukommen lässt - ebenso wie die Sonderbehandlung als nicht Strafmündiger nach §§20,21 StGB - so geht es bei der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz BRK genannt) letzten Endes darum klar zu stellen, dass Behinderte die gleichen Rechte haben wie jeder andere, da sie Menschen und damit würdig sind.

Insbesondere Artikel 12 der BRK fordert die Anerkennung der gleichberechtigten rechtlichen Handlungsfähigkeit für alle Menschen mit Behinderungen.

Die BRK legt schon mit Präambel und Artikel 1 fest, dass auch der Behinderte im Rahmen dieser Erörterung der „psy-

chisch kranke Mensch“, welcher nach BRK zu den Behinderten gezählt wird, Anspruch auf gleiche Behandlung und Respekt vor der Würde hat wie jeder nicht behinderte Mensch und bekräftigt damit noch einmal Artikel 1 des Grundgesetzes.

Gesetze, die nur für eine bestimmte Personengruppe gelten, sind daher als diskriminierend zu bezeichnen.

Artikel 14, 15 und 17 und 25 der BRK sind im Rahmen der weiteren Erörterungen ebenfalls relevant.

Artikel 14 bekräftigt das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht willkürlich oder unrechtmäßig ihrer Freiheit beraubt werden. Darüber hinaus dürfen sie nicht aufgrund ihrer Behinderung eingesperrt werden.

Genau dieses jedoch geschieht durch die Anwendung der §§20,21 StGB und §63 des Strafgesetzbuches.

Die Schuldunfähigkeit feststellende Diagnose selbst geht bereits mit einer „Entwürdigung“ des Diagnostizierten einher, insbesondere wenn er nicht um eine solche gebeten hat. Schon die im §20 StGB gebrauchte Wortwahl zur Beschreibung der Gründe der Schuldunfähigkeit macht dieses deutlich. Ist hier doch die Rede von „krankhafter seelischer Störung, tiefgreifender Bewusstseinsstörung, Intelligenzminde rung oder einer schweren anderen seelischen Störung“. Wenig schmeichelhaft sind auch die in den psychiatrischen Gutachtens gebrauchten Fachbegriffe, mit denen die Sonderbehandlung gerechtfertigt wird.

Auch der Akt des Diagnosestellens selbst verletzt des Menschen Recht auf Selbstbestimmung inklusive des Rechts auf Selbstdefinition der Motive seiner Handlungen, zuerkannt durch Artikel 25 der Konvention, der die Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen verlangt, wie auch das Stellen einer Diagnose eine darstellt.

Hier maßt sich ein Artgenosse an, besser als der Betroffene selbst, dessen Motive und Verhalten erklären zu können und noch dazu dieses, sein Verhalten mit Begrifflichkeiten bezeichnen zu dürfen, die eine "Abartigkeit" unterstellen. Mit der diskriminierenden Diagnose einher, geht gleich die nächste Verletzung der Würde, denn hier endet nun die Gleichbehandlung, insofern es zu dem Urteil der Schuldunfähigkeit kommt, denn ab sofort verliert der durch die Diagnose diskriminierte Mensch das Recht auf ein normatives Strafverfahren, dass mit einer Verurteilung seiner Tat zu einem der Norm gemäßen, genau fest gelegten Strafmaß einhergeht, welches der Schwere seiner Tat entspricht und damit den Zeitraum des Freiheitsentzugs festlegt.

Laut §21 StGB kann die Strafe nach §49 Abs.1 gemildert werden, wenn die Einsichtsfähigkeit zum Straftatzeitpunkt nicht gegeben war. Nun könnte man meinen, dass die Feststellung strafmildernder Tatbestände und die Absprache einer Schuld eine Art positiver Diskriminierung darstellen, denn sie eröffnen theoretisch die Möglichkeit eines kürzeren Freiheitsentzugs, als das im Strafvollzug für die gleiche Tat ver-

hängte Strafmaß. In der Praxis stellt dieses leider meist die Ausnahme dar, wie schon viele am eigenen Leib erfahren mussten, die diesem Irrtum selbst erlegen sind und sich gegen die gerichtlich angeordnete Begutachtung durch einen Psychiater nicht zu Wehr gesetzt oder gar selbst auf Schuldunfähigkeit plädiert haben. Denn nun greift der berüchtigte §63 des StGB, der die unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erlaubt, im allgemeinen in einer forensischen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder aber in einer eigenen Einrichtung, der so genannten Gefängnispsychiatrie, landläufig auch als Forensik bezeichnet. Gefängnis + Psychiatrie, kann es schlimmer kommen?

Der Maßregelvollzug dient nicht in erster Linie dem Wohl des nach den entsprechenden Paragraphen Verurteilten, auch wenn es Fälle geben mag, bei denen die Verurteilung nach §§20,21 StGB sich als Vorteil erwiesen hat.

Vorrangig tut der Maßregelvollzug dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor dem vermeintlich oder tatsächlich gefährlichen „psychisch kranken“ Straftäter Genüge (vgl. §63), den man nun dauerhaft wegsperren kann, was nach Artikel 14 der BRK nicht zulässig ist.

Der Staat gerät hier mit seiner Gesetzgebung in einen Widerspruch zwischen der Wahrung der Menschenwürde des Einzelnen, zuerkannt nach Artikel 1 des Grundgesetzes und einem der Allgemeinheit zuerkannten Schutzbedürfnis vor Einzelnen als krank und gefährlich deklarierten Individuen.

Die Medienberichterstattung ist dabei behilflich, im Maßregelvollzug Befindliche zu stigmatisieren und in den Augen der Bevölkerung zu entmenschlichen, indem sie in reißerischer Weise vor allem Sexualstraftäter zu Monstern stilisiert. Diese prägen das öffentliche Bild, obwohl es sich bei diesen krassen Fälle um Einzelfälle handelt, welche nicht repräsentativ sind für die Mehrheit der im Maßregelvollzug Untergebrachten. Einige sind gar wegen Bagatelldelikten untergebracht, bei deren Begehung ihnen im Nachhinein die Schuldunfähigkeit abgesprochen wurde. §63 erlaubt dieses, wenn zu erwarten sei, dass der Tat schwerere Taten folgen könnten (vgl. §63) .

Gerade diese krassen Fälle und die Ausschlichtung ihrer Taten durch die Presse tragen jedoch dazu bei, dass jeder nach §63 Verurteilte, unabhängig davon, welche Tat er begangen hat, mit dem Stigma leben muss, sowohl irre wie gefährlich zu sein. Das Leben in Freiheit wird dadurch nicht erleichtert, sollte man diese denn wieder erlangen.

In der Praxis sieht es angesichts der bestehenden Gesetzeslage so aus, dass dem Staat nach Artikel 1 des GG und Ratifizierung der BRK die durchaus kompliziert zu nennende Aufgabe zukommt, den als psychisch krank Diagnostizierten vor sich selbst – dem Staat – zu schützen, aufgrund der durch den Maßregelvollzug sich ergebenden Verletzungen der Menschenwürde, die genau eben dieser Staat durch seine Gesetzgebung zu verantworten und gleichzeitig nach Artikel 1 GG zu schützen versprochen hat. Man versuche sich an der Quadratur des Kreises.

3. Verletzungen der Menschenwürde durch den Vollzug selbst

Während oder durch den Vollzug selbst, kommt es vor allem zur Verletzung der durch die folgenden Artikel der BRK zuerkannten Rechte, bzw. der Staat kommt seiner Verpflichtung nicht nach, die Wahrung dieser Rechte sicher zu stellen. Im Gegenteil: Er selbst verletzt sie durch die Umsetzung seiner Gesetzgebung, wobei er Ärzte und Pfleger zu seinen Handlangern und Erfüllungsgehilfen macht.

Artikel 15 der BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass niemand aufgrund einer Behinderung Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist. Dies schließt insbesondere medizinische oder wissenschaftliche Experimente ohne die freiwillige Zustimmung der betroffenen Person ein.

Artikel 17 wiederum schützt die körperliche und geistige Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen. Die Vertragsstaaten müssen alle geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Rechte gleichberechtigt mit anderen respektiert werden.

Auch relevant ist Artikel 25, denn er fordert das Recht auf die gleiche Qualität und den gleichen Standard an Gesundheitspflege sowie das Recht auf Zustimmung zu medizinischen Behandlungen.

Die unterstellte Schuldunfähigkeit führt zu Freiheitsentzug in Absonderung von "normalen" und normativ verurteilten Straftätern in einer Gruppe als schuldunfähig und sekundär als behindert, denn psychisch krank bezeichneter strafunmündiger Straftäter, die sich vermeintlich schuldlos, da ohne Eigenverantwortung strafbar gemacht haben.

Diese sowohl begrifflich wie räumlich vorgenommene Absonderung stellt, wie bereits dargelegt, eine Diskriminierung dar.

Doch damit nicht genug. Weitere die Menschenwürde verletzende Umstände kommen hinzu. Eine Folge der Aberkennung der Schuldunfähigkeit ist das Absprechen der Mündigkeit. Schuldunfähigkeit setzt voraus "Herr" (Frau) seiner Handlungen zu sein, Beherrscher seiner Affekte und der daraus folgender Taten. Ist man dieses aufgrund der psychiatrischen Diagnose nicht, so ist man nicht mündig und als Strafunmündiger in den Augen des Personals quasi einem Kind gleichzusetzen in seinen Rechten und Pflichten, selbst wenn einem die Mündigkeit offiziell nicht durch das Bestellen eines gesetzlichen Betreuers aberkannt wurde.

Und so wie man als Kind auf Gedeih und Verderb dem Wohlwollen seiner Erziehungsberechtigten und sonstiger in Institutionen vorzufindender Autoritäten ausgesetzt ist, so ist man dieses nun als sich im Maßregelvollzug Befindlicher Schutzbefohlener gegenüber dem medizinischen Fachpersonal in Form von Ärzten und Pflegern.

Ein Absatz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 23.3.2011, 2 BVR 882/09 zur Unzulässigkeit von Zwangsmaßnahmen im Maßregelvollzug beschreibt die im Strafvollzug herrschenden Umstände sehr zutreffend:

„Die weitreichenden Befugnisse der Unterbringungseinrichtung in Verbindung mit ihrer Geschlossenheit und den dadurch für alle Beteiligten eingeschränkten Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung durch Außenstehende versetzen den Unterbrachten in eine Situation außerordentlicher Abhängigkeit, in der er, vor allem bei schwerwiegenden Eingriffen, besonderen Schutzes dagegen bedarf, dass seine grundrechtlich geschützten Belange etwa aufgrund von Eigeninteressen der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter - insbesondere bei Überforderungen, die im Umgang mit oft schwierigen Patienten leicht auftreten können -, bei nicht aufgabengerechter Personalausstattung oder aufgrund von Betriebsroutinen unzureichend gewürdigt werden (vgl. dementsprechend für das Erfordernis besonderer Sicherungen gegen Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BRK; speziell zu medizinischen Eingriffen s. auch UN-Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung, Grundsatz 11 Abs. 6 b und Abs. 13).“

Die Abhängigkeit wird noch dadurch gefördert, dass Ärzte und Pfleger mit der Macht versehen sind, in sozusagen erster Instanz die Aufgabe zu übernehmen, eine Prognose über die Rückfallwahrscheinlichkeit abzugeben. Der Richter wiederum stützt sich in der jährlich statt findenden Überprüfung auf die Prognosen der Ärzte (nach einer zwar unzureichenden Reform 2016 neuerdings zumindest in Form externer Gutachter), die somit ganz wesentlich über Länge wie auch Umstände des Aufenthaltes bestimmen, zudem Vergünstigen gewähren, vorenthalten oder entziehen dürfen, ganz wie es ihrem eigenen Gutdünken entspricht, solange gerichtlich nichts anderes verfügt wird.

Und dieses beinhaltet einen Moment besonderer Demütigung, denn damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Es ist vermeintliches Wohlverhalten inklusive der „Krankheitseinsicht“ und Therapiewilligkeit gefragt, denn dieses ist es, welches über Härte und Länge des Aufenthaltes bestimmt. So wie Kinder sich die Gunst der Eltern oft durch Wohlverhalten erkaufen müssen, so muss der „psychisch kranker“ Straftäter dieses nun durch das Zurschaustellen seiner Wohlerzogenheit und Kontrollierbarkeit, um seine Freiheit wieder zu erlangen. Oder um gegebenenfalls gegen seinen Willen angeordneter Zwangsmaßnahmen zu entkommen. Dabei bestimmt nicht der „psychisch kranker Straftäter“ die Spielregeln, die zur Wiedererlangung der Freiheit führen. Er kann nur hoffen, die Regeln sind wenigstens transparent. Aber auch Wohlverhalten als Beweis der Ungefährlichkeit mag nicht zu Freiheit führen, denn letzten Endes obliegt ja auch die Beurteilung dieses nicht objektiv messbaren Kriteriums keiner unabhängigen Instanz, sondern einzig und allein der subjektiven Einschätzung der Schutzbefohlenen. Das wiederholte und immer wieder enttäuschte Hoffen auf Freilassung kann sich dabei vollkommen demoralisierend auswirken.

Wahrsagerisch sollen Ärzte mit Befürwortung der Entlassung eine Prognose abgeben, dass nach der Entlassung erneute Straftaten nicht zu erwarten sind. Was auch keinesfalls garantiert ist, wenn ein „normaler“ Straftäter nach dem Absitzen

seiner Haft entlassen wird. Nur das in diesem Fall das Strafmaß im wesentlichen über den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt und nicht die letztendlich subjektive Einschätzung des so genannten Fachpersonals. So mag es nicht verwundern, dass viele Verurteilte ewig lange im Maßregelvollzug verbleiben, denn es ist eben dieses Fachpersonal, dass sich bei einem Rückfall für eine Fehleinschätzung öffentlich rechtfertigen muss, wenn die Presse mal wieder eine Sau durchs Dorf treibt. Und ein Richter, der seine Fehlentscheidung im Zweifelsfall auch juristisch verantworten muss. „Lassen sie sie drinnen, können sie nichts falsch machen“, so ein resignierter Vater eines seit Jahren im Maßregelvollzug sitzenden jungen Mannes (Deutschlandfunk, Feature 17.11.21 - Was mit psychisch Kranken im Maßregelvollzug passiert - In der Dunkelkammer des Strafrechts).

Tatsächlich muss von einer staatlich legitimierten Freiheitsberaubung die Rede sein, wenn Menschen wegen einer Straftat für die sie als normal verurteilter Straftäter drei Jahre sitzen müssten, zehn Jahre und länger eingesperrt werden. Insbesondere diese Entrechtung degradiert Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns, womit die Menschenwürde nach Definition des Bundesverfassungsgericht verletzt wird.

Genau Zahlen über Länge der Aufenthalte liegen laut Recherchen des NDR 2021(www.ndr.de/nachrichten/info/Weg-gesperrt-und-vergessen-Der-Massregelvollzug314.html) nicht vor, weder über Anzahl noch Dauer. 8,7 Jahre durchschnittlich waren es laut 2019 vorliegender, von Berichterstattern des NRW ausgewerteter Zahlen. Die an der Gesamtbevölkerung gemessene Anzahl der Unterbrachten, so wie auch die Länge der Aufenthalte variieren laut des Berichts zudem in den verschiedenen Bundesländern stark und zeigen auf, welche Willkür am Werke ist. Es liegt auf der Hand und zahlreiche Fälle bestätigen es, dass viele nach §63 Verurteilte weit länger ihrer Freiheit entbehren, als wenn sie nach normalem Strafmaß verurteilt wären.

Eine weitere menschenunwürdige Demütigung besteht darin, dass Mensch mit der Diagnose auch sein Recht auf körperliche Unversehrtheit verliert, die nach Artikel 17 der BRK ja geschützt werden müsste. Denn die Strafe soll ja nicht in erster Linie Strafe, sondern eine Therapie darstellen, was in der Praxis zumeist die Therapie mit als „Medikamenten“ bezeichneter Psychopharmaka meint, im schlimmsten Fall gar Elektroschocks.

Andere entscheiden, welche bewusstseinsverändernden Substanzen injiziert werden dürfen, um das angestrebte Wohlverhalten zu erreichen, den so Behandelten ungefährlich und kontrollierbar zu machen; im Falle einer Verweigerung auch durch Fixierung, also der Fesselung ans Bett, mit der geradezu symbolisch die totale Unterwerfung des Individuums durch das System zum Ausdruck kommt. Viele, die diese Substanzen im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung jemals freiwillig oder unfreiwillig injiziert bekommen haben, wissen, dass es sich im schlimmsten Fall wie eine grauenhafte Folter, in jedem Fall wie eine Bestrafung anfühlen kann; untersagt nach Artikel 15 der BRK, wonach niemand auf-

grund einer Behinderung Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein darf. Der Begriff Maßregelvollzug legt wiederum ehrlicherweise schon nahe, was auch viele Psychriepatienten schon am eigenen Leib erfahren durften, nämlich, dass es bei der „Therapie“ mit Psychopharmaka genau darum geht. Um das Maßregeln, das gefügig machen, das berechenbar und zahm machen und damit um den Raub der Persönlichkeit mitsamt all ihrer Vitalität und Einzigartigkeit, die den Mensch auszeichnet und damit seine Würde als Mensch ausmacht.

Da die als Medikamente bezeichneten Drogen ins Zentralnervensystem eingreifen, kann es passieren, dass man Kontrolle über Geist und Körper, inklusive der Motorik verliert. Hinzu kommen langfristige, gesundheitliche Schäden, zu denen es kommen kann. Diverse Studien belegen dieses, z.B. zur Mortalität bei langjähriger Psychopharmaka-einnahme (vgl. Aderhold 2007).

Auch dieser Raub der Würde selbst über Geist und Körper und Grenzen des eigenen Körpers bestimmen zu dürfen, zuerkannt nach Artikel 17 der BRK, verletzt Paragraph 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 25 der BRK, der die Zustimmung zur medizinischen Behandlung fordert. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht 2011 mit Urteil BVR 882/09 eine Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug verbietet, so kann diese aufgrund der besonderen Abhängigkeit des Untergebrachten von den in der Einrichtung Tätigen in der Praxis ohne weiteres erpresst werden.

Jede Verweigerung zur Psychopharmakaeinnahme und auch der Teilnahme an Arbeits-, Ergo-, Psycho-, Soziotherapie etc. kann als Therapieverweigerung und damit mangelnder Wille zur „Besserung“ ausgelegt werden. Und damit die Entlassung verunmöglichen.

Hinzu kommen andere brutale Zwangsmaßnahmen wie die Fixierung (Fesselung ans Bett), Isolierung in einem abgesonderten Raum oder der Zimmerarrest über mehrere Tage, welche die „soziale und sensorische Deprivation zur Folge haben“ und nach Auswertung der Zahlen für verschiedene Kliniken durch Feißt, Lewe, Kammeier zur „Regelbehandlung“ gehören (Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §63 §64, 2022).

Man kann in der Forensik, also ganz entgegen des Artikel 14 der BRK willkürlich lange einsperrt und entgegen Artikel 15 der BRK demütigender und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sein.

Gustl Mollath ist ein prominentes Beispiel dafür, dass genau dieses durch die §20 StGB ermöglicht wird und in der Praxis auch tatsächlich passiert. Sein jahrelanges und in diesem Fall von Erfolg gekröntes Bemühen, auf seine Situation aufmerksam zu machen, demonstrieren zudem sehr deutlich wie wenig Möglichkeiten die Geschlossenheit des Raumes gibt, sich zu Wehr zu setzen.

Die Tatsache, dass Mensch zudem für unzurechnungsfähig erklärt ist, mindert seine Glaubwürdigkeit in den Augen der

Außenwelt und damit seine Möglichkeiten, sich gegen entwürdigende Umstände zu Wehr zu setzen. Meist fehlen zusätzlich die finanziellen Mittel über den Pflichtverteidiger hinaus einen geeigneten Rechtsbeistand zu engagieren.

Faktisch ist kaum eine Institution vorstellbar, in der Mensch ohnmächtiger dem Willen anderer unterworfen ist, als im Maßregelvollzug.

Was beraubt zudem den Menschen mehr seiner Würde als der Raub seiner Hoffnung auf das Zurückerlangen seiner Freiheit in einem für ihn überschaubaren Zeitrahmen? Es führt auch die gesetzliche Vorgabe ad absurdum, es solle sich beim Maßregelvollzug um eine Therapie und nicht eine Strafe handeln, denn man kann sich kaum einen weniger therapeutisch wirkenden Tatbestand vorstellen als den Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit erzeugenden Umstand eines willkürlichen, potentiell unbegrenzten Freiheitsentzugs hinter hohen Mauern und abgeschnitten von der Außenwelt. Gleichzeitig liegt es nahe dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft immer schwieriger werden dürfte, je länger Mensch sich in dieser nicht mehr frei bewegen durfte. Fraglich dürfte auch sein, ob eine erzwungene „Therapie“ überhaupt erfolgreich sein kann. Das Magazin „Der Spiegel“ beschreibt in der Ausgabe Nr. 29 vom 15.7.23 den Fall Carola Elmer, die seit nunmehr 25 Jahren eingesperrt ist, wenn auch in Sicherheitsverwahrung und nicht im Maßregelvollzug und zitiert Gerold Asshoff als Psychotherapeut und Gerichtsgutachter. Dieser beobachte „bei Langzeithaftierten „,eine tiefgreifende Resignation““. Aufgrund ihrer Perspektivlosigkeit würden sie in ihrer Persönlichkeit regelrecht in sich zusammen fallen sagt Asshoff und bezeichnet ihr Dasein als „,Tod auf Raten““.

4 . Schlussfolgerung

Um zu der Frage zurück zu kehren, wie sich die aus §§20,21 StGB ergebenden Umstände, treffender als Missstände bezeichnet, mit Paragraph 1 des Grundgesetzes vereinbaren lassen, nach dem die Würde des Menschen unantastbar ist, so muss die Antwort lauten: Gar nicht.

Was folgt daraus:

§§20,21 StGB und der sich daraus ergebenden die Behandlung regelnde §63 (und 64) des StGB gehören abgeschafft oder aber Artikel 1 des Grundgesetzes gehört entweder abgeschafft oder aber entgegen aller Bestimmungen der BRK umformuliert und ergänzt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Ausgenommen davon sind nach §§20,21 StGB als strafmündige bezeichnete Personen, denn Sie dürfen einer durch die §§63 und 64 geregelten Sonderbehandlung unterzogen werden, die nicht nur ihre Würde antastet, sondern auch durch die 2009 BRK Behinderten zuerkannten Rechte außer Kraft setzt. Mit der Ratifizierung dieser hat sich die Bundesregierung verpflichtet auch ihre Gesetzgebung entsprechend der BRK zu gestalten. Höchste Zeit, dass 14 Jahre nach Uterzeichnung dem auch in Bezug auf den Maßregelvollzug Taten folgen.